

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Neunte Änderungssatzung zu den
Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 12. November 2015 die folgende Neunte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Neunte Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 30. November 2015 in Kraft.

**Bedingungen für Geschäfte an der
Frankfurter Wertpapierbörse**

Neunte Änderungssatzung

zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 12. November 2015 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter
Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 24. März 2015**

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. März 2015, werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

III. Abschnitt Aufhebung von Geschäften

[...]

§ 29 Aufhebung von Geschäften von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte von Amts wegen aufheben, wenn diese nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen, insbesondere die Preisfeststellung fehlerhaft war. Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.
- (2) Von Amts wegen können insbesondere Geschäfte aufgehoben werden, die
 1. bei Fehlen eines gemäß § 24 zulässigen Mistrade-Antrages zu einem gemäß §§ 25 bis 28 offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen sind;
 2. auf einem Fehler im technischen System der Börse beruhen;
 3. in Wertpapieren zustande gekommen sind, für die ein Ereignis, das gemäß § 75 BörsO zu einer Löschung bestehender Orders führt, nicht oder fehlerhaft durch entsprechende Systemeingaben umgesetzt wurde;
 4. in Wertpapieren, die im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gehandelt werden, außerhalb der ersten Preisfeststellung zustande gekommen sind, die in der Einzelauktion innerhalb des von der Geschäftsführung für die Eingabe des verbindlichen Spezialistenquotes gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 BörsO festgelegten Zeitraums stattfindet;-
 5. außerhalb der von der Geschäftsführung gemäß § 118 Abs. 3 BörsO festgelegten Handelszeit zustande gekommen sind;-
 6. in Wertpapieren zustande gekommen sind, die im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in Fremdwährung gehandelt und in Euro abgewickelt werden, und für die der Spezialist zur Umrechnung einen Wechselkurs eingegeben hat, der nicht den von der Geschäftsführung festgelegten Anforderungen entspricht.

[...]

[...]

**Bedingungen für Geschäfte an der
Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 30. November 2015 in Kraft.

Die vorstehende Neunte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 12. November 2015 am 30. November 2015 in Kraft.

Die Neunte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 17. November 2015

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann